

(Ent. 7. 922).

Ent. A-3006

Ent. A-3006

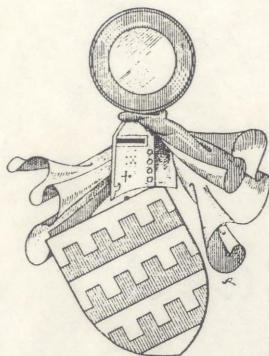
1. Aufl.

Entwurf
zu einem
Pensions-Statut
für die Beamten
der
Dorpater Communalverwaltung,
des Dorpat'schen Rathes
und
des Vogteigerichtes.

Dorpat, 1879.

Druck von Heinrich Laafmann.

ex libris



Baron Kruedener

Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 9. November 1879.

Est. A
Tartu Ülikooli
Raamatukogu

35296

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Zahlung der durch dieses Statut angeordneten Pensionen und einmaligen Unterstützungen ist eine Verbindlichkeit der Stadtcasse.

§ 2. Der bei der Stadtcasse bestehende Pensionsfond ist ein unantastbares Capital. Die Renten dieses Capitals dürfen nur insoweit zu den Einnahmen der Stadtcasse gezogen werden, als die Verpflichtung der Stadtcasse zur Zahlung von Pensionen und Unterstützungen reicht.

§ 3. Alle Beamten sind verpflichtet, fortlaufend 2 % ihres Gehaltes zum Pensionsfond zu zahlen. Diese Zahlungen werden durch Abzug vom Gehalt erhoben und zum Capital geschlagen.

§ 4. Bei der Berechnung des Gehaltes kommen unter besonderen Bezeichnungen gezahlte Zuschüsse, wie Quartiergelder, Tischgelder, Fahrgerlder und andere Entschädigungssummen nicht in Betracht.

Bekleidet ein Beamter gleichzeitig mehrere Aemter, welche auf Grund dieses Statutes einen Pensionsanspruch begründen, so hat er die Pensionsabzüge nur vom höchstbesoldeten Amt zu leisten.

§ 5. Die Pensionen werden vierteljährlich nachgezahlt; Anfangstermin des Bezuges ist für den Beamten selbst der Tag seines Ausscheidens aus dem Dienst, für die Hinterbliebenen aber, wenn der Verstorbene bereits in Pension gestanden hatte, der Ablauf des Kalendervierteljahres, in welches der Tod fällt (Sterbequartal), bezog der Verstorbene jedoch keine Pension — der Ablauf des auf das Sterbequartal folgenden Kalendervierteljahres. (cf. § 12.)

II. Pensionsfähigkeit.

§ 6. Pensionsfähig sind unter der Voraussetzung, daß sie aus der Stadtcasse ein festes Gehalt beziehen:

- a) alle Beamten der Communalverwaltung, welche von der Stadtverordnetenversammlung gewählt oder vom Stadttamt vertragenmäßig, und zwar nach einem besonderen von demselben angefertigten Verzeichniß angestellt sind;
- b) alle Beamten des Dörptschen Rath's und des Voigteigerichts.
- c) die Wittwen und die nachbleibenden unmündigen Kinder der unter a - b aufgeführten Beamten.
- d) die Wittve und die nachbleibenden unmündigen Kinder verabschiedeter, pensionirter Beamten.

Anmerkung: die Wittve ist nur dann pensionsberechtigt, falls sie mit dem Verstorbenen vor Beginn der Pensionirung mindestens 5 Jahr in der Ehe gelebt hat.

III. Pensionsberechtigung.

§ 7. Der pensionsfähige Beamte erwirbt für sich, beziehungsweise für seine Wittve und seine nachbleibenden unmündigen Kinder den Anspruch auf Pension nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) daß er eine gewisse Zeit im Dienst gestanden hat; (cf. IV.)
- b) daß er nicht weiter ein den Pensionsanspruch begründendes Amt bekleidet;
- c) daß er nicht wegen eines mit Verlust oder Beschränkung von Standesrechten bedrohten Verbrechens, oder wegen eines der im Friedensrichterstrafgesetz Art. 169—177 aufgeführten Vergehen verurtheilt worden ist.

§ 8. Der Bezug der Pensionen hört auf:

- a) wenn die berechtigte Person stirbt;
- b) wenn die berechtigte Person wegen eines der im § 7 c bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wird;
- c) wenn die Wittve des Beamten, resp. Pensionairs eine neue Ehe eingeht;
- d) wenn die Kinder des Beamten, resp. Pensionairs mündig werden, oder heirathen.

Anmerkung: In dem unter b angegebenen Falle wird die Pension einbehalten, sobald die berechtigte Person in Anklagezustand versetzt, oder der gerichtlichen Spezialuntersuchung unterzogen wird. Erfolgt die Verurtheilung, so gilt die Pension als im Zeitpunkte der Einbehaltung erloschen; im andern Falle wird

die einbehaltene Summe nachträglich dem Pensionair, beziehungsweise dessen Erben ausgezahlt. Im Falle der Verurtheilung haben die Frau und die unmündigen Kinder des Beamten, resp. Pensionairs den gleichen Anspruch auf Pension, als wenn derselbe gestorben wäre.

§ 9. Der Bezug der Pension ruht, wenn die berechtigte Person wieder in ein den Pensionsanspruch begründendes städtisches Amt eintritt.

IV. Dienstzeit.

§ 10. Nach der Dienstdauer werden die Beamten in 4 Klassen getheilt:

- a) die erste Klasse umfaßt die Dienstzeit vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 20. Jahre;
- b) die zweite Klasse umfaßt die Dienstzeit vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 25. Jahre;
- c) die dritte Klasse umfaßt die Dienstzeit vom vollendeten 25. bis zum vollendeten 30. Jahre;
- d) die vierte Klasse umfaßt die Dienstzeit über 30 Jahre.

Anmerkung 1: Für die Hinterbliebenen des im Dienst verstorbenen Beamten wird das begonnene Dienstjahr für vollendet gerechnet.

Anmerkung 2: Dieses Statut hat rückwirkende Kraft und bezieht sich auf alle Beamte des Raths, des Vogteigerichts und der Communalverwaltung, von deren Gehalten bisher 2 % zum Pensionsfond in Abzug gebracht worden sind.

§ 11. Zeitweilige Unterbrechungen des Dienstes auf Grund ordnungsmäßig ertheilten Urlaubs werden bei Berechnung der Dienstzeit nicht in Abzug gebracht; dagegen wird bei völligem Ausscheiden aus dem Dienst und nochmaligem Wiedereintritt die dienstlose Zeit nicht angerechnet;

§ 12. Unabhängig von der Dienstzeit wird der Wittve, beziehungsweise den unmündigen Kindern des im Dienst verstorbenen Beamten, dessen Gehalt für das Sterbequartal und das nächstfolgende Kalendervierteljahr als Unterstützung voll ausgezahlt, während die Hinterbliebenen des bereits pensionirten Beamten nur die demselben für das Sterbequartal zuständige Pensionsquote als Unterstützung erhalten. (cf. § 5)

V. Betrag der Pension.

§ 13. Die volle Pension des Beamten wird nach der untenstehenden Skala in Prozentsätzen des Gehaltes festgestellt.

Gehalt:	Pension:
bis 1000 Rbl.	70 % des Gehaltes;
von 1000 bis 2000 Rbl.	60 % jedoch nicht weniger als 700 Rbl.;
von 2001 bis 3000 Rbl.	50 % des Gehaltes; jedoch nicht weniger als 1200 Rbl.;
über 3000 Rbl.	45 % des Gehaltes; jedoch nicht weniger als 1500 Rbl.;
	und in keinem Falle mehr als 2000 Rbl.

§ 14. Die Höhe der Pension richtet sich nach demjenigen Gehalt, welches der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst bezog. Hat ein Beamter gleichzeitig mehrere besoldete Ämter bekleidet, so richtet sich die Pension nur nach dem Gehalte des höchst besoldeten Amtes, sei es, daß er zum Schluß oder im früheren Verlaufe des Dienstes ein solches bekleidet hat. (§ 4.)

§ 15. Die 1. Klasse gewährt den Anspruch auf fortlaufende Auszahlung eines Dritttheils der vollen Pension, die 2. Klasse — auf die Hälfte, die — 3. Klasse auf $\frac{3}{4}$ der vollen Pension, die 4. Klasse endlich auf die volle Pension. (§ 13.)

§ 16. Die Pension der Wittve ist gleich der Hälfte der ihrem verstorbenen Manne zuständigen Pension.

§ 17. Die Pension der unmündigen Kinder ist für jedes derselben gleich einem Sechstheil, für alle zusammen aber nicht mehr als die Hälfte der ihrem verstorbenen Vater zuständigen Pension.

VI. Verfahren bei der Pensionirung.

§ 18. Die Gesuche um Pensionirung oder einmalige Unterfügung sind beim Stadtkamt anzubringen, und werden von demselben auf Grund dieses Statutes erledigt.

